Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

Herausgeber: Historischer Verein Uri

Band: 102 (2011)

Artikel: Die Gründungszeit der Eidgenossenschaft : Einwände und Ergänzungen zur neuesten Forschung

Autor: Stadler-Planzer, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-405878

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Gründungszeit der Eidgenossenschaft – Einwände und Ergänzungen zur neuesten Forschung

von Dr. Hans Stadler-Planzer, Attinghausen

Die Gründungszeit der Eidgenossenschaft, die Epoche um 1300, steht zurzeit in der schweizergeschichtlichen Forschung stark im Vordergrund. Der Bundesbrief von 1291 verliert seinen Charakter als Gründungsurkunde. Die Waldstätte als politische Einheit werden auf die vom deutschen König 1309 geschaffene Reichsvogtei zurückgeführt. Diese festigt sich erst nach dem Morgartenkrieg von 1315, und zwar mutmasslich und vor allem auf Betreiben Werners von Homberg, des Reichspflegers in der Urschweiz, sowie der Reichsstädte Zürich und Bern. Erst später entwickelt sich das reichsrechtliche Gebilde zur Urschweizer Eidgenossenschaft, die von den Gemeinden der vier Talschaften getragen und zum Bezugspunkt der sich entfaltenden achtörtigen Eidgenossenschaft wird.[1]

Zu dieser neuen Sicht der Gründungszeit der Eidgenossenschaft sollen im Folgenden einige Überlegungen beigesteuert werden. Es handelt sich um Einwände und bedenkenswerte Ergänzungen. Dies unter anderem deshalb, weil die Thematik, vor allem auf Grund des 2008 publizierten Werkes «Gründungszeit ohne Eidgenossen» von Prof. Dr. Roger Sablonier sel., Universität Zürich, in einer breiten Öffentlichkeit auf reges Interesse stiess, die wissenschaftliche Ausein-

[1] Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum, bearb. von Bernhard Stettler, Teil 1–13, Register 1–4, Basel 1968–2001 (Chronicon). Jürg Schneider, Die Grafen von Homberg, in Argovia 89, 1977, S. 5–130. Bernhard Stettler, Die ältesten Königsbriefe der drei Waldstätte in der Überlieferung des Aegidius Tschudi, in Chronicon 3, S. 129*–159* (Stettler, Königsbriefe). Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, hrg. vom Historischen Verein der V Orte, 2 Bände, Stans 1990. Hans Stadler-Planzer, Das Haus Rapperswil und die Beziehungen zwischen Uri und Schwyz im 13./14. Jahrhundert, Der Adel als Klammer der jungen Eidgenossenschaft, in MHVS 83, 1991, S. 63–91. Ders., Geschichte des Landes Uri, Teil 1, Von den Anfängen bis zur Neuzeit, Schattdorf 1993 (Stadler, Uri). Roger Sablonier, 1315 – ein weiteres Gründungsjahr der Eidgenossenschaft, in Gfr. 160, 2007, S. 9–24 (Sablonier, 1315). Ders., Gründungszeit ohne Eidgenossen, Baden 2008 (Sablonier, Gründungszeit). Hans Stadler-Planzer, Fälle werden Seelgeräte. Gesellschaftliche Emanzipationsprozesse in Uri im Vergleich mit fürstäbtischen Gebieten Einsiedelns und St. Gallens, in Gfr. 162, 2009, S. 107–142. Siehe auch die eben erschienene Schwyzer Kantonsgeschichte, 7 Bände, Schwyz 2012, darin in diesem Zusammenhang vor allem den Beitrag von Roger Sablonier «Politischer Wanderl und gesellschaftliche Entwicklung 1200–1300» (in Band 1, S. 219–271)

andersetzung darüber bis heute jedoch, wenn überhaupt, erst in Ansätzen stattfand. Vielleicht werden die folgenden Zeilen dazu anregen. Vielleicht wird der Historische Verein Zentralschweiz, der hiezu vor allem aufgefordert ist, sich in einer der kommenden Arbeitstagungen wieder einmal der «Gründungszeit» widmen. Dies würde mich als ehemaligen Redaktor des Geschichtsfreundes und Präsidenten des Historischen Vereins der V Orte natürlich freuen.

Kontinuität kultureller Entwicklungen

Bei der Betrachtung der Verhältnisse um 1300 ist wichtig, dass der Blick immer auch zurück ins Hoch- und Frühmittelalter und in noch frühere Epochen offen bleibt. Menschliches Leben und Werken beruht auf Kontinuitäten. So war es auch in der Urschweiz in der sogenannten «Gründungszeit». Die Verhältnisse waren durch das Kulturschaffen der seit Jahrtausenden hier lebenden Menschen vorgeformt. Nach den neuesten Erkenntnissen reichen die ältesten Siedlungsplätze im Raume Obersee zwischen Hurden und Rapperswil ins 4. Jahrtausend v. Chr. zurück.[2] In Unterwalden wie in Uri setzten Siedlungen in der mittleren Bronzezeit um 1500 v. Chr. ein.[3] Die keltoromanischen Flur- und Ortsnamen decken eine weit verbreitete, vordeutsche Besiedlung auf. In Uri sind u.a. die Talnamen Uri und Ursern sowie mehrere Ortsnamen wie Silenen, Gurtnellen, Göschenen, vordeutsch.[4] Vordeutsch sind auch die Namen der Talschaftshauptorte Stans und Sarnen.[5] Auch Schwyz ist mit Sicherheit ein vordeutscher Name.[6] Die Alemannisierung erfolgte in der Urschweiz schon im 7. Jahrhundert. Die sichersten Belege dafür sind die aus dieser Zeit stammenden, ältesten Kirchen der Gegend. In jenen von Tuggen und Altdorf wurden aufschlussreiche Alemannengräber gefunden.[7] Nach allem, was beobachtet werden kann, war die Alemannisierung weniger ein gewalttätiger Umbruch als eine Fortset-

[2] Hans Stadler-Planzer, Pascal Stadler, Die Korporation Pfäffikon, Grundlagen, Entstehung, Entfaltung, Pfäffikon 2008.

[3] Margarita Primas, Philippe Della Casa, Biljana Schmid-Skimi, Archäologie zwischen Vierwaldstättersee und Gotthard, Bonn 1992.

[4] Albert Hug, Viktor Weibel, Urner Namenbuch, Band 4, Altdorf 1991, S. 140–141.

[5] Zu den vordeutschen Namen in Nidwalden siehe Albert Hug, Viktor Weibel, Nidwaldner Orts- und Flurnamenbuch, Band 5, Stans 2003, S. 41–42. Zu den galloromanischen Namen in Obwalden siehe Angelo Garovi, Obwaldner Geschichte, Sarnen 2000, S. 30.

[6] Viktor Weibel, Suittes – Schwyz – Schweiz, in MHVS 65, 1972, S. 1 ff. Heute ist das von Albert Hug und Viktor Weibel bearbeitete Schwyzer Namenbuch zu konsultieren (elektronische Datei, bei den Autoren in Schwyz).

[7] André Meyer, KDM Schwyz I, Basel 1978, S. 76. Helmi Gasser, KDM Uri I.I, Bern 2001, S. 66, 95–96. Albert Jörger, KDM March, Basel 1989, S. 412–413.

zung der Jahrhunderte alten Kulturarbeit der Keltoromanen. Der Landesausbau der Alemannen in der Urschweiz dauerte wiederum rund sechs bis sieben Jahrhunderte, bis endlich die sogenannte «Gründungszeit» da war. In dieser Epoche wurde viel aufgebaut, geregelt und institutionalisiert. Wohl sind die quellenmässigen Nachrichten aus diesen frühen Jahrhunderten dürftig und betreffen fast ausschliesslich das Geschehen rund um Klöster und Adel. Das Alltagsleben des Volkes bleibt unbeleuchtet. Es waren aber die einfachen Siedler, die im Landesausbau die Existenzgrundlage ausweiteten. Sie traten im ausgehenden Hoch- und beginnenden Spätmittelalter in den verschiedenen Alpstreitigkeiten, im Urnerboden, in Surenen, gegen Einsiedeln hin in Erscheinung. Sie bildeten ein Kollektiv. Mancherorts ist die genossenschaftliche Rechtsform erkennbar, oder sie darf aus späterer Überlieferung für diese frühe Zeit postuliert werden.[8] Beachtenswert ist ferner, dass in Uri und Schwyz bei Grenzkonflikten bereits in den ältesten Belegen die beiden Täler immer als Ganzes in Erscheinung traten. Dies im Gegensatz zu Unterwalden, wo die einzelnen Kirchgenossenschaften handelnd waren.[9]

Diese Überlegungen erlauben die These: Die seit den frühesten Zeiten und vor allem seit der Alemannisierung entstandenen Siedlungs-, Wirtschafts- und Gesellschaftsformen bilden die Grundlage für das, was in der Epoche um 1300 geschaffen wurde.

Das gemeindliche Element

Kommunale Entwicklung und Gemeindebildung fangen in Uri und Schwyz in kräftigen Schritten bereits im 13. Jahrhundert an. Die Wurzeln dieser Bewegung sind in der genossenschaftlichen Nutzung von Allmenden, Alpen und Wäldern, ebenso in der Art und Weise, wie die Leute öffentliche Werke, v. a. Kirchen und Kapellen, gründeten und verwalteten, zu suchen. Das Reichsoberhaupt gab 1231 den «universis hominibus in valle Uranie» die Reichsunmittelbarkeit, er

[8] Grenzurkunde Uri-Glarus von 1196: «Uranienses et Claronenses ... reconciliati sunt.» QW I/1, Nr. 196, S. 95. Die Weisung von Königin Gertrud im Surener Streit richtet sich an «Burcardo ministro suo ...ac hominibus universis vallis Uranie.» QW I/1, Nr. 1107, S. 500. Kaiser Heinrich IV. richtet sich 1114 im Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln an «Rodulfus et Arnolfus comites et cives de villa Svites». QW I/1, Nr. 104, S. 49. So auch 1143. QW I/1, Nr. 130, S. 60. Die Organisation von Säumerei und Schifffahrt war genossenschaftlich gestaltet und wuchs aus den lokalen Organisationsformen hervor. Das Bild ist im Spätmittelalter klar fassbar. Der früheste urkundliche Beleg sind die Statuten von Osco von 1237. Karl Meyer, Blenio und Leventina, Luzern 1911, S. 40*.

[9] Vgl. Paul J. Brändli, Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum, in MHVS 78, 1986, S.19–188.

wandte sich mahnend an ihre «universitas». 1243 führte das Tal ein eigenes Siegel mit der Umschrift «Sigillum Vallis Uranie». Für diese immer wieder vorkommenden lateinischen Begriffe entstanden die deutschen Begriffe «Landleute» und «Gemeinde» oder «Landsgemeinde». So im in deutscher Sprache verfassten Bundesbrief Uris mit Zürich von 1291: «die lantluite gemeinlich von Ure». Oder in dem um 1454 übersetzten Schiedsurteil von 1275 im Surener Marchenstreit: «gemeind der luiten des tals z Ure». Gleicherweise erteilte der Kaiser 1240 den «universi homines vallis in Swites» die Reichsunmittelbarkeit. 1275 sind die «universitas» von Schwyz, 1281 die «lantluite», die sich beraten und übereinkommen, erwähnt. Schliesslich erscheinen die «lantluite» von Schwyz 1294, völlig selbständig handelnd und Gesetze erlassend.[10] Auch in der Schwyzer Überlieferung wandelten sich die noch variierenden lateinischen und deutschen Begriffe in die seit dem beginnenden 14. Jahrhundert fest gefügte Formel «Landammann und Landleute gemeinlich von Schwyz».[11] Die 1247 erwähnten «de Sarnon locorum homines» waren wohl auch bereits eine Gemeinde, doch trat diese wegen des starken Einflusses Habsburgs weniger hervor. Wie schon erwähnt, waren in Nid- und Obwalden die Kirchgenossenschaften (Ürten) bedeutsam. Die Talgemeinde (universitas vallis) trat im frühen 14. Jahrhundert markant hervor. Sie wurde 1309 durch König Heinrich VII. von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit ausser der königlichen befreit.[12]

Die reichsrechtliche Privilegierung von Uri und Schwyz 1231 und 1240 mit ihren Konsequenzen sowie die sprachliche Kontinuität der Begriffe gestatten die These, dass die Kommunalisierung, d. h. das Zusammenwachsen der Leute in Uri und Schwyz zu einer Gemeinde, schon im 13. Jahrhundert grosse Fortschritte gemacht hat. Das befähigte die Talgemeinden der Urschweiz zum selbständigen Bündnishandeln in der Zeit um 1300.

Lokale Führungsschichten

In der Urschweiz gab es um 1300 verschiedene politische Kräfte:

a) Eine bedeutende Stellung nahmen die Rapperswiler und in ihrem Gefolge die Adelsgruppe rund um die Homberger und später die Habsburg-Laufenburger ein. Man könnte, vereinfacht gesehen, von der lokalen Adelsgruppe sprechen, die ihre Unabhängigkeit

[10] QW I/1, 422, S. 197–198. QW I/1, Nr. 1155, S. 520 f. QW I/1, Nr. 1318, S. 621 f. QW I/2, Nr. 89, S. 39.

[11] Vgl. Peter Blickle, Friede und Verfassung, in Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Band 1, Olten 1990, S. 15–202, bes. S. 71–73, 77–79.

[12] Angelo Garovi, Obwaldner Geschichte, Sarnen 2000, S. 50.

gegen die aufstrebenden Habsburger zu halten sich bemühte. Mit ihr beschäftigt sich die neuere Forschung zur Entstehung der Eidgenossenschaft in starkem Masse. Sie soll das politische Geschehen der Urschweiz um 1300 massgebend bestimmt haben. Auf den bedeutendsten Exponenten dieser Gruppe, auf Graf Werner von Homberg, stützte sich König Heinrich VII. 1309 bei der Schaffung der Reichsvogtei der Waldstätte. Werner von Homberg begleitete das Reichsoberhaupt 1310 bis 1313 auf dessen Romfahrt und nahm in der Lombardei wichtige militärische Aufgaben wahr. Als Entschädigung erhielt er von Heinrich VII. den Reichszoll von Flüelen. In den Landesgeschäften im engeren Sinn trat Graf Werner von Homberg aber wenig in Erscheinung, dazu war er zu lange landesabwesend.

In Uri residierte ein Zweig der freiherrlichen Familie von Schweinsberg-Attinghausen, die zum alten Adel gehörte. Sie war einflussreich, seit 1294 im Landammannsamt nachgewiesen und bis um 1358 in dominanter Stellung.[13] Die Arbeit von Dr. Helmi Gasser in diesem Band des Historischen Neujahrsblattes Uri berichtet ausführlich über dieses bedeutende Geschlecht.

b) Einflussreich in Uri war daneben der Ministerialadel der klösterlichen Grundherrschaften: die Ammänner und Meier von Wettingen und des Fraumünsters, nämlich die im 13. und teils bis ins 14. Jahrhundert bedeutsamen Familien Niemirschin, Schüpfer, von Silenen, von Erstfeld. Die Gruppe hatte vor und nach der Ära der von Attinghausen das Landammannamt inne. Die Niemirschin und von Erstfeld stiegen aus den Reihen der Wettinger Eigenleute auf. Die von Silenen waren zugezogene Walser von Ursern. Die Schüpfer dürften vom Silener Weiler Schüpfen stammen, doch ihre gesellschaftliche Herkunft ist unbekannt.[14]

c) Doch nebst diesen Kreisen, die dem Reich und den feudalen Herrschaftsträgern nahestanden, gab es in Uri wie in Schwyz und Unterwalden einen Personenkreis, der immer bei wichtigen Landesgeschäften in Erscheinung trat. Er setzte sich zusammen aus im Lande wohnhaften Rittern und vor allem aus Vertretern der Bauern. In Uri zählten u. a. dazu: Ritter Rudolf von Thun, die von Spiringen, von Törnlen, Langmeister, von Rieden, Fürst, Schumuli. Am hervorragendsten war die Familie von Spiringen.[15] In Schwyz sind zu nennen die Familien: Stauffacher, ab Yberg, von Seewen, von Wilen, Hunn. Es gibt auch Hinweise auf verwandtschaftliche Beziehungen unter den

[13] Fritz Stucki, Die Freiherren von Attinghausen-Schweinsberg, in Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 4, 1980, S. 11–49. Stadler, Uri (wie Anm. 1), S. 135 (mit weiterer Literatur). Siehe auch den ausführlichen Beitrag von Helmi Gasser in diesem Band.

[14] Peter Hubler, Adel und führende Familien Uris im 13./14. Jahrhundert, Bern 1973.

[15] Stadler, Uri (wie Anm. 1), S. 233.

führenden Familien in Uri und Schwyz.[16] Die Führungsschicht in Unterwalden kam v.a. aus dem ritterlichen Ministerialadel, beispielsweise die Ammänner von Wolfenschiessen und die Kellner von Sarnen. Daneben gab es um 1300 auch hier die Schicht unabhängiger Grossbauern, die in den Landesgeschäften mitwirkte. Zu erwähnen sind u.a. die von Kägiswil, von Kerns, von Edisried, von Einwil, von Wenigshusen u.a.[17] Die von adeligen und klösterlichen Herrschaften unabhängigen politischen Eliten dürften das lokale Geschehen massgeblich gestaltet haben. Sie traten auch in den Landesgeschäften immer entscheidender hervor, mehr als die Adeligen und Ministerialen. Die diesbezügliche Entwicklung im Surener Grenzstreit war geradezu symptomatisch. 1275 fällte einzig Markwart von Wolhusen als königlicher Richter im Aar- und Zürichgau den Urteilsspruch. Aus Uri waren anwesend Freiherr Werner I. von Attinghausen, Landammann Burkart Schüpfer, Ritter, Ministeriale und Bauern, namentlich aus dem Schächental. Sie alle konnten dem Geschehen bloss als Zeugen beiwohnen.[18] Die Spannungen von 1309 wurden hingegen von einem Schiedsgericht beurteilt, in dem die Urner Sache von Freiherr Werner II. von Attinghausen, Arnold von Silenen und Rudolf Stauffacher vertreten wurde. Obmann war der Schwyzer Landammann Konrad ab Yberg.[19] Die schiedsgerichtliche Erledigung des Streites und die prominente Stellung führender einheimischer Familien unter den Richtern heben sich ab vom Verfahren von 1275. Sie bezeugen die politische Erstarkung der Täler und den gestiegenen Einfluss ihrer lokalen Kräfte.

Die Darlegungen gestatten die These: Es gab in der Zeit um 1300 in den Urschweizer Tälern einflussreiche Führungsschichten einheimischer Familien, die neben dem Adel und den Ministerialen das lokale Geschehen bestimmten und in zunehmendem Masse die Landesgeschäfte führten.

Beziehungen unter den drei Waldstätten

Durch die starke Betonung der Rolle Werners von Homberg, so neuere Thesen, erscheint der Morgartenkrieg als Erbfolgekrieg um die 1315 wieder offenen Ansprüche auf alte Rapperswiler Rechte und Besitztümer. Graf Werner führte den Krieg gegen Habsburg. Es gelang

[16] Martin Styger, Wappenbuch des Kantons Schwyz, Genf 1936. Lucia Lüönd-Bürgi, Die Stauffacher von Steinen, Liz.-Arbeit Phil. Fak. I Zürich 1993. Franz Auf der Maur, Ab Yberg, in HLS 1, 2001, S. 75–77.

[17] Angelo Garovi, Obwaldner Geschichte, Sarnen 2000, S. 51.

[18] QW I/1, Nr. 1176, S. 530–532.

[19] QW I/2, Nr. 485, S. 234–236.

ihm, hiezu waffenfähige Schwyzer und befreundete Lokaladelige zu mobilisieren. Hingegen sei die Teilnahme der Urner und Unterwaldner unsicher.

Diese Auslegung des Morgartengeschehens rückt den grundlegenden Antagonismus Homberg-Habsburg erneut und zu Recht ins Bewusstsein. Hombergs Widerstand gegen Habsburg deckte sich in vielerlei Beziehung mit den Interessen von Schwyz und auch von Uri. Man könnte sagen, der Adel sei eine Klammer der Waldstätter Gemeinden gewesen. Manche in der traditionellen Interpretation vorrangig dargestellten Gesichtspunkte sind dadurch aber nicht überholt.[20] Die ältesten, fast zeitgenössischen Chronisten unterstrichen einstimmig, Herzog Leopold habe die Königsherrschaft seines Bruders Friedrichs des Schönen und seine eigene Herrschaft gegen die Schwyzer durchsetzen wollen.[21] Habsburg führte den Krieg, der ja nicht allein auf das Treffen vom 15. November 1315 bei Morgarten reduziert werden kann, nicht allein gegen Schwyz, sondern gegen die Waldstätte, wie aus der militärischen und diplomatischen Gesamtlage der Zeit bis noch nach 1318 klar hervorgeht.[22]

Der Streit zwischen Schwyz und Einsiedeln um Weideplätze wurde von der Forschung als Kriegsursache oder Mitursache unterstrichen.[23] Auch Uri kämpfte um neue Weidegebiete, gegen Glarus, gegen Engelberg und auch gegen das schwyzerische Muotathal. Ein gleicher Konflikt entfaltete sich nördlich des Gotthardpasses zwischen Ursner und Leventiner Älplern. Uri und Schwyz hatten mithin in dieser Beziehung gleiche Interessen, was sich im erwähnten Schiedsgericht von 1309 im Surener Alpstreit markant manifestiert hatte. Die Befestigungsbauten der Schwyzer aus dieser Epoche bleiben zu beachten.[24] Die während der Zeit des Morgartenkrieges vom habsburgischen Luzern gestörte Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee schädigte die vom Passverkehr abhängigen Leute in Nidwalden und Uri wie auch in Schwyz.[25]

[20] Allgemein: Peter Blickle, Friede und Verfassung, in Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Band 1, Olten 1990, S. 14–202, bes. S. 45–50. Josef Wiget, Morgartenkrieg, in HLS 8, 2009, 725–727.

[21] So Johann von Victring, Johann von Winterthur, Mathias von Neuenburg.

[22] Vgl. den Waffenstillstand zwischen Habsburg und den Waldstätten von 1318 und die Abkommen Habsburgs von 1318 mit Johann von Wissemburg im Berner Oberland und Johann vom Turne in Gestelen. QW I/2, Nr. 937, S. 477–480; Nr. 953–954, S. 487–488.

[23] Kaspar Michel, Marchenstreit, in HLS 8, 2008, 282–283.

[24] Jost Bürgi, Die Letzinen der Urkantone, in MHVS 75, 1983, S. 27–56.

[25] Zur Bedeutung der Schifffahrt für die Waldstätte siehe Pascal Stadler, Hans Stadler-Planzer, Susten rund um den Vierwaldstättersee, Luzern 2007. Zu den Schifffahrtskonflikten siehe Sablonier, 1315 (wie Anm. 1), S. 92–94. Siehe auch QW I/2, Nr. 790, S. 400–401. Im ersten Waffenstillstand der Waldstätte mit den Herzögen von 1318 kommt der Sicherheit auf den Strassen und auf dem See eine grosse Bedeutung zu. QW I/2, Nr. 937, S. 477–480.

In Uri bestand schon früh eine fest gefügte Morgartentradition. Das älteste Schlachtenbanner im Rathaus zu Altdorf gilt gemäss Aufzeichnung aus der Zeit um 1500 als Morgartenbanner.[26] In der Pfarrkirche zu Altdorf wurden drei Ewiglichtampeln gestiftet zum Gedenken an den «dreyer Waldstetten Streith der Schlacht am Morgarten».[27] 1317 errichtete man in der nämlichen Kirche den Marienaltar und stiftete dazu eine Pfrund. Zu den Stiftern gehörten viele vornehme Urner, das Land insgesamt unterstützte das Vorhaben.[28] Geschah dies im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen dieser Jahre? Kapellenbauten, Altar- und Pfrundstiftungen während Kriegen und nach Schlachten waren häufig.[29] Das Schlachterlebnis weckte überall eine Gedächtniskultur. Sie ist in Uri quellenmässig am frühesten nachweisbar. Aus den alten, heute vielfach nicht mehr erhaltenen und deshalb auch nicht zuverlässig datierbaren, doch wohl im 14. Jahrhundert begonnenen Jahrzeitbüchern mancher Urner Kirchen ist der Morgartenkrieg überliefert. Das Erinnern daran wurde gemäss einem

[26] Albert Bruckner, Schweizer Fahnenbuch, St. Gallen 1942.

[27] Die Nachricht ist im Kirchenbuch II (Kirchenarchiv Altdorf) von 1635 enthalten und stützt sich auf einen Eintrag im ursprünglichen, schon 1482 als «alt» bezeichneten Jahrzeitbuch der Kirche. Vgl. Helmi Gasser, KDM Uri I.I, Bern 2001, S. 55, 58.

[28] Zu den namentlich erwähnten Stiftern gehörten: Heinrich Zwick, Konrad von Wolfenschiessen, Konrad von Moos, Hermann von Rieden, Konrad Moser, Heinrich Zwyer, Walter Fürst, Heinrich von Retschrieden und Rüdiger von Stäg. QW I/2, Nr. 879, S. 447. Neuedition der Stiftungsurkunde von Bernhard Stettler in Chronicon (wie Anm. 1) 4, Basel 1983, S. 386–389. Politisch am prominentesten war Konrad von Moos, der auf Befehl König Ludwigs des Bayern 1317 Heinrich von Hospental als Ammann und Vogt von Ursern ablöste. Konrads Bruder Walter von Moos († vor 1331) war bereits einflussreich in der Leventina. Vgl. Peter Huber, Adel und führende Familien Uris im 13./14. Jahrhundert, Bern 1975, S. 183. Iso Müller, Ursern im frühen Spätmittelalter 1300–1433, in Gfr. 135, 1982, S. 171–241, bes. S. 178–181. Mit der Familie von Moos verschwägert war Konrad von Wolfenschiessen. Die Ambitionen der Familie von Moos und ihr verkehrs- und handelspolitisches Interesse stehen fest. Aus einer Kaufmannsfamilie im Raume von Beckenried stammte Heinrich von Retschrieden. Rüdiger von Stäg könnte zur bekannten Familie der Fürst gehören, figuriert doch im Jahrzeitbuch Schattdorf ein «Konrad Fürst der Alt von Steg». Von Steg ist eine auch im Muotathal verbreitete Familie. Verbirgt sich hinter der Stiftergruppe von 1317 ein Geflecht persönlicher Beziehungen in der Urschweiz um 1315? Wollte diese Stiftergruppe dafür, dass nach der unruhigen Zeit des Morgartenkrieges auf dem See wieder Ruhe und ungestörte Transportverhältnisse eingetreten waren, sich dankbar zeigen? Der verkehrs- und handelspolitische Konnex der Morgartenerinnerungskultur in Uri könnte auch dadurch zum Ausdruck kommen, dass die drei Ewiglichtampeln in der Pfarrkirche Altdorf vor dem Niklausenaltar hingen. Niklaus war der Patron der Reisenden und der Schifffahrt. Vgl. Lucia Lüönd-Bürgi, Die Stauffacher von Steinen, Liz.-Arbeit Phil. Fak. I Zürich 1993, S. 56–57. Helmi Gasser, KDM Uri I.I, Bern 2001, S. 58, Anm. 70.

[29] Vgl. die Kapellen auf den Schlachtgeländen der Alten Eidgenossen. Ein Beispiel, zwar aus späterer Zeit, aber im Ablauf gut vergleichbar, ist die Stiftung des Theodulsaltars und der Kaplanenpfrund in der Pfarrkirche Freienbach während und nach dem Alten Zürichkrieg 1444 und 1454. Daniel Bitterli, Die Kirche im Dorf, 700 Jahre Pfarrei Freienbach, Freienbach 2008, S. 77–78.

Beschluss der drei Täler von 1315, so das alte Altdorfer Jahrzeitbuch, alljährlich am Freitag und Samstag nach Martini (11. November) mit Fasten und Beten begangen. Morgartengedenkfeiern fanden in allen Urschweizer Tälern statt.[30] Namen von am Morgarten Gefallenen sind in den Gedenkfeiern von Uri und Nidwalden überliefert.[31]

Das Dargelegte zeigt, dass der Morgartenkrieg nicht nur ein Strauss zwischen Homberg und Habsburg war, zu dem Söldner aus Schwyz mobilisiert wurden. Thesenartig darf festgehalten werden: Der Morgartenkrieg ist in den Ursachen und Motiven vielschichtig. Die Königsmacht Friedrichs des Schönen sollte auch in der Urschweiz durchgesetzt werden. Habsburg nahm seine schirmvögtische Verantwortung für das Kloster Einsiedeln gegen die expandierenden Schwyzer Bauern wahr. Uri und Schwyz verbanden gemeinsame Interessen, insbesondere die Ausweitung der Weidegebiete. Das Bedürfnis nach sicheren und ruhigen Schiffs- und Landverkehrswegen war geweckt, vor allem in Uri und Nidwalden. Der Krieg löste eine von den drei Orten getragene Sühne- und Erinnerungskultur aus, deren Anfänge mutmasslich in die Jahre unmittelbar nach der Morgartenschlacht zurückreichen.

[30] Aus dem «alten», schon 1482 so bezeichneten Jahrzeitbuch Altdorf ist überliefert: «Anno Domini 1315. Ad laudem et honorem sanctae et individuae trinitatis, gloriosae virginis ejusdem genitricis et omnium sanctorum statutum est ab universitatibus vallium in Ura, in Swiz et in Underwalden et sub poena praeceptum est omnibus earundem vallium utriusque sexus, venerari primam et proximam feriam sextam post festum S. Martini jejunio tamquam vigiliam Apostoli crastinoque scilicet sabbatho eodem modo ut Apostoli diem feriari, quoniam illo die visitavit Dominus plebem suam, eripiens eam de manu inimicorum suorum et victoriam tribuit illi Dominus omnipotens.» Publ. aus Tschudis Chronicon Helveticum von Eduard Wymann in: Das Schlachtjahrzeit von Uri, Altdorf 1916, S. VI. In den Jahrzeitbüchern von Schwyz, die alle nur in erneuerten Fassungen vor allem des 16. Jahrhunderts vorliegen, werden keine Urner beim Morgartengedenken erwähnt. Das Morgartengedenken wurde gemäss Eintrag im Schwyzer Jahrzeitbuch «zu derselben zyt», also im Zeitraum von 1315, von den gemeinen Landleuten beschlossen und 1521 erneuert. Das Obwaldner Schlachtjahrzeit scheint erst im 16. Jahrhundert gestiftet worden zu sein. Es erwähnt, im Gegensatz zum Weissen Buch von Sarnen, den Zuzug der Obwaldner nach Morgarten. In Nidwalden ist das Schlachtjahrzeit schon 1454 überliefert. Es enthält das Gedenken an Morgarten, wo auch Nidwaldner mitfochten. Vgl. Rudolf Henggeler, Die Jahrzeitbücher der fünf Orte, in Gfr. 93, 1938, S. 1–58. Ders., Das Schlachtenjahrzeit der Eidgenossen nach den innerschweizerischen Jahrzeitbüchern, Basel 1940.

[31] Genannt sind aus Uri Ritter Heinrich von Hospental, Konrad von Beroldingen, Rudi Fürst, Konrad Loeri und Welte Seman, aus Nidwalden Peter von Stans und Heini Wipfli. Eduard Wymann, Das Schlachtjahrzeit von Uri, Altdorf 1916, S. 3. Vgl. die kritischen Ausführungen von Ludwig Suter, Die von Hospenthal, in Gfr 95, 1940/41, S. 1–118, bes. S. 36–37. Rudolf Henggeler, Das Schlachtenjahrzeit der Eidgenossen nach den innerschweizerischen Jahrzeitbüchern, Basel 1940, S. 8, 198.

Der Morgartenbrief von 1315 – ein Bundesbrief der Täler

Aus der erneuerten Interpretation des Morgartenkrieges als Konflikt zwischen Homberg und Habsburg heraus wird auch der eidgenössische Bund von 1315[32] neu ausgelegt.[33] Man fasst ihn nicht primär als einen Zusammenschluss der selbständig agierenden Urschweizer Talgemeinden auf. Die «Länder» Uri, Schwyz und Unterwalden werden als Teile der Reichsvogtei Waldstätte verstanden. Sie hätten sich enger zusammengeschlossen, um die Reichsvogtei, eine reichsrechtliche Schöpfung, zu erhalten und in die neue Zeit unter König Ludwig dem Bayern hinüberzuführen. Das Abkommen dokumentiere den Willen der drei Länder, den Frieden zu wahren und die rechtmässige Ordnung aufrechtzuerhalten. Hauptinteressent des Bundes sei der Homberger gewesen, der seine Herrschaft in den Waldstätten wahren wollte. Die Bundesurkunde diente ihm zur Legitimation seines politischen Anspruchs dem Reich gegenüber. Die Verschriftlichung des Vorganges könnte in der Kanzleikultur der nahen Reichsstädte Zürich oder Bern ihre Parallele, wenn nicht sogar ihren Ursprung gehabt haben.

Ergänzend zu dieser Betrachtung ist zu fragen: Warum trat dann der Homberger als Pfleger des Reiches in den Waldstätten nicht mehr hervor beim Bundesschluss, weder persönlich noch in der Bundesurkunde selbst? Die thesenartige Charakterisierung der «Länder» im Bundesbrief von 1315 als Teile der Reichsvogtei und nicht als in den Talschaften entstandene Gemeinden kann aus der Urkundensprache von damals nicht erhärtet werden. Denn darin findet sich neben dem gängigen Begriff «lantlüte» explizit auch der Begriff «lender» in direkter Verbindung mit den Urschweizer Kommunen. Überaus deutlich ist dies im Text des ersten Waffenstillstandes von 1318, den die «lantlüte gemeinlich in dien waltsteten ze Uren, ze Switz und ze Underwalden» mit den Amtsleuten der Österreicher Herzöge eingingen. Die «lantlüte» bekräftigten das Abkommen mit «unser lenderen ingesigel». An der Urkunde hängen die Siegel Uris, Schwyz' und Unterwaldens.[34] Es sind die Landessiegel von damals, mit denen die drei Talschaften die wichtigen Landesurkunden zu bekräftigen pflegten. Sie waren teils schon lange vor 1309, als die Vogtei der Waldstätte entstand, im Gebrauch. Die mit manchen Unsicherheiten behaftete Überlieferungsgeschichte der Bundesurkunden von 1315[35] belegt

[32] QW I/2, Nr. 807, S. 411–415.; Nr. 865, S. 440–441.
[33] Sablonier, 1315 (wie Anm. 1), S. 9–24.
[34] QW I/2, Nr. 937, S. 477–480.
[35] Stettler, in Chronicon (wie Anm. 1) 4, S. 5, Anm. 3. Ferner Sablonier, 1315 (wie Anm. 1), S. 13–16.

eine Kanzleikultur in Schwyz und Uri. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wurde nämlich der Bundesbrief in leicht unterschiedlichen Exemplaren 1315 in Schwyz und 1316 in Uri ausgefertigt. Aegidius Tschudi sah gemäss eigener Aussage im Jahre 1569 bei der Archivreise in die Innerschweiz die 1316 ausgestellten Urner und Unterwaldner Ausfertigungen.[36] In Uri diente die Urner Ausfertigung Jahrhunderte lang als offizieller Bundesbrief. Erst im Urner «Pündt Buch» des frühen 18. Jahrhunderts, einer Sammlung von eidgenössischen Bundesbriefen, Verkommnissen und Bündnissen mit auswärtigen Mächten,[37] übernahm Uri die Schwyzer Fassung mit der 1315er-Datierung. Manche Chronisten, so Etterlin und Brennwald, setzten aufgrund dieser Urner Tradition als Zeitpunkt des Bundesschlusses das Jahr 1316 an. Der Luzerner Stadtschreiber Werner Hofmeyer datierte 1357 irrigerweise sogar die Morgartenschlacht in dasselbe Jahr.[38]

Daraus ergeben sich wiederum verschiedene Thesen. Es gab unterschiedliche Kanzleien und verschiedene Überlieferungen. Dies ist ein Indiz dafür, dass der Bund von Morgarten von den Urschweizer Gemeinden ausging und von ihnen getragen wurde. So ist die Annahme berechtigt, die Motive des Bundesschlusses seien in den Bedürfnissen der Urschweizer Talschaften zu suchen. Es galt, sich nach Morgarten abzusichern gegen habsburgische Feindseligkeiten und Gegenschläge, aber ebenso, Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten und die Verkehrswege zu Land und zu Wasser zu sichern. Dass auch Graf Werner von Homberg damit das Interesse verband, seine Herrschaftsansprüche als Pfleger des Reiches in den Waldstätten zu bekunden und zu dem Zweck gegenüber dem neuen König Ludwig die Urschweiz als rechtsstaatlichen und friedwilligen Raum in ein günstiges Licht zu stellen, ist möglich. Dies kann aber nicht die einzige und wohl kaum die ausschlaggebende Ursache des Bundes von 1315 gewesen sein.

Quellenlage und Archive

Durch die von Bernhard Stettler vorgenommene Analyse der Überlieferungssituation der ältesten Königsbriefe der Urschweizer Orte kam viel Licht in die Archivverhältnisse der vier Länder und in die Arbeitsweise Aegidius Tschudis.[39] Roger Sablonier liess ergänzend mittels der 14C-Methode für zahlreiche Pergamenturkunden das

[36] Stettler, Königsbriefe (wie Anm. 1), S. 129*–130*, 139*.
[37] Staatsarchiv Uri, AA-100/1, Fol. 2–4.
[38] Eduard Wymann, Das Schlachtjahrzeit von Uri, Altdorf 1916, S. III–IV.
[39] Stettler, Königsbriefe (wie Anm. 1).

Alter des Beschreibstoffs bestimmen.[40] Einige Dokumente erwiesen sich, wenn nicht gerade als Fälschungen, so doch als mit vielen Fragen belastete Nachherstellungen. Der Gewinn für die Geschichtsforschung ist bedeutend. Vor allem konnte eine schon von früheren Forschern beargwöhnte konzeptionelle Prämisse Tschudis, alle drei Urschweizer Täler hätten gleicherweise seit 1240 im Genuss der Reichsfreiheit gestanden, die ihm wahrscheinlich auf Grund wohl gefälschter Privilegienbestätigungen zusätzlich erhärtet erscheinen mochte, widerlegt werden.

Die Quellenkritik bedarf aber weiterhin grösster Sorgfalt. Dies gilt auch für die kopiale Überlieferung. Die Stimmigkeit einer Nachricht darf nicht allein davon abhängig gemacht werden, ob ein Originaldokument vorhanden ist. Auch eine Kopie kann wahre Nachrichten vermitteln, wenn sie sich widerspruchsfrei in die Gesamtüberlieferung einfügt und von den historischen Umständen her möglich ist. Dies lässt sich beispielsweise mit dem Blick auf die Zeugnisse in Tschudis Werk, die auf die Urner Überlieferung zurückgehen, näher ausführen.[41] Das Urner Archiv erlitt bekanntlich 1799 beim Dorfbrand grosse Schäden. Auffällig ist, dass die königlichen Freiheits- und die Bundesbriefe praktisch alle fehlen. Sie dürften in einem Gewölbe des Urner Rathauses in Altdorf gelagert haben, in welches das Feuer Zugriff erhielt. Das übrige mittelalterliche Urkundenkorpus, inkl. mehrere den Flüeler Zoll betreffende Königsbriefe, ist noch in beachtlicher Grösse erhalten. Offenbar lagerten diese Pergamente in einem andern Gewölbe, das vom Feuer verschont blieb. Auch die systematischen Protokollserien von Rat und Landsgemeinde müssen damals verbrannt sein. Denn der noch erhaltene Bestand setzt ein mit den Bänden, die 1799 im Gebrauch standen und wohl von den Landschreibern aus dem brennenden Rathaus gerettet wurden. Das im frühen 17. Jahrhundert entstandene Bundbuch belegt, dass auch Uri einst eine vollständige Reihe der Bundesbriefe und eidgenössischen Verkommnisse besessen hat. Aegidius Tschudi schöpfte in reichem Masse aus dem Urner Archiv. Schon früh stand ihm der sogenannte «liber Uraniensium» oder «liber Uri» zur Verfügung, eine obrigkeitlich angelegte Kopiensammlung wichtiger Landesurkunden. Der Forscher stand in Kontakt mit nahen Verwandten in Altdorf, insbesondere mit seinem Stiefsohn Ulrich Püntener († 1621). Dieser korrespondierte mit Tschudi, besorgte für ihn Urkundenabschriften und erstellte Kollektaneen aus dessen Werk.[42] Im Sommer 1569 weilte

[40] Sablonier, Gründungszeit (wie Anm. 1), S. 218–229.

[41] Tschudi bezeichnete diese Dokumente mit «litera Uri» oder ähnlich.

[42] Über Ulrich Püntener siehe August Püntener, Die Püntener, Chronik eines Urner Geschlechts, Altdorf 1990, S. 44–46. Als nicht erwiesen gelten kann die Vermutung

Tschudi mehrere Wochen im Urner Archiv in Altdorf und betrieb ergänzende Quellenstudien. Die Früchte dieser Arbeit sind oft in der Urschrift der Chronik in Form von Notizen und Einlageblättern festzustellen und fanden teils auch Aufnahme in die Reinschrift.

Bezogen auf die Analysen von Stettler und Sablonier sei lediglich auf die beiden Urkunden Ludwigs des Bayern vom 17. März 1315 und 17. Juli 1315 betreffend Hilfsversprechen an die Waldstätten und Aufhebung der Reichsacht hingewiesen.[43] Sie sind in diesem Zusammenhang deshalb von Bedeutung, weil sie die Kontaktnahme König Ludwigs des Bayern mit den drei Waldstätten in der Zeit vor Morgarten beweisen können. Die Originale sind nicht erhalten, doch es gibt Abschriften und Übersetzungen von Schwyz und Uri. Tschudi schöpfte seine Kenntnisse in diesem Fall, gleich wie für viele andere Ereignisse, aus dem Urner Archiv. Es gibt keine zwingenden Gründe, die von Tschudi verwendeten Dokumente als Fälschungen oder Nachherstellungen zu qualifizieren.[44] Auch die geschichtlichen Umstände lassen diese diplomatischen Aktionen als möglich erscheinen, wenn – im Einklang mit den frühesten Chronisten – das Morgartengeschehen als Teil des Kampfes zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Bayern um die Durchsetzung der Königsherrschaft verstanden wird.[45] Unterstützt wird diese Auslegung durch die Urkunde vom 5. Mai 1324, in der König Ludwig der Bayer in Frankfurt die Habsburger Güter in den Waldstätten in Beschlag nimmt und für alle Bewohner der drei Täler das königliche Gericht für allein zuständig erklärt. Das Dokument liegt im Original im Staatsarchiv Uri.[46] Es hat seine Entsprechung in der Urkunde vom 26. März 1316,

Bernhard Stettlers (Königsbriefe, wie Anm. 1, S. 129*–130*), die sogenannte «Pünteneer-Chronik» sei identisch mit den Abschriften Ulrich Pünteners aus Tschudis Opus. Ebenda, S. 16–19.

[43] QW I/2, Nr. 756, S. 379; Nr. 788, S. 398–399. Stettler, Königsbriefe (wie Anm. 1), S. 151*–152*. Sablonier, Gründungszeit (wie Anm. 1), S. 220–221.

[44] Vgl. dazu die Achtlösungsurkunde im Schwyzer Archiv vom 25. Mai 1315 (QW I/2, Nr. 769, S. 386–387). Ihr Pergament kann frühestens von anfangs 15. Jh. stammen (Sablonier, Gründungszeit, S. 220–221, 225), die Urkunde wird deshalb als Fälschung bezeichnet. Dieses Ergebnis kann nicht zwingend die Echtheit der Urner Achtlösungstradition ausschliessen. Der unterschiedliche Inhalt der Schwyzer und Urner Urkunden erlaubt die Annahme von zwei unterschiedlichen Geschäften: Die Schwyzer werden von Acht und Bann gelöst, das verlorene Original wurde im 15. Jh. nachhergestellt. Die übrigen Adressaten werden nur von der Acht befreit, das Original ist verloren, es haben sich aber Abschriften und Übersetzungen erhalten. Eine sichere Aussage zu dieser Thematik scheint zurzeit kaum möglich.

[45] Vgl. dazu Sablonier, Gründungszeit (wie Anm. 1), S. 122–127, wo diese Auslegung als sehr unwahrscheinlich abgelehnt und eine Kontaktnahme Kaiser Ludwigs mit den Waldstätten erst für die Zeit nach Morgarten, am ehesten um 1327/28, postuliert wird.

[46] Staatsarchiv Uri, Urk. Nr. 34. Publiziert in QW I/2, Nr. 1199, S. 604–605. Stettler, Königsbriefe (wie Anm. 1), S. 156*. Sablonier, Gründungszeit (wie Anm. 1), S. 222–223.

die im Original in Schwyz liegt, aber auch in Uri bekannt war.[47] Dazu gesellt sich die am 1. März 1317 erfolgte Absetzung Heinrichs von Hospental als Reichsvogt von Ursern, eines Lehensnehmers der Habsburger Herzöge, durch König Ludwig den Bayern und dessen Ersetzung durch Konrad von Moos, den antihabsburgischen Parteigänger und Hauptexponenten dieser einflussreichen Handelsfamilie am Gotthard.[48] Alle diese Dokumente, deren Glaubwürdigkeit nirgends in Frage gestellt wird, belegen ebenso wie die Urner Achtlösungstradition den intensiven Parteienkampf in den Tälern der Waldstätte seit dem Frühjahr 1315.

Allgemein darf gesagt werden, dass die quellenkritischen Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Die kopiale Überlieferung muss ihren Wert behalten. Gerade dieses Moment gibt der heutigen Geschichtsforschung kaum mehr aufzulösende Rätsel auf. Eine grundlegende Neuinterpretation insbesondere des Morgartengeschehens hat darauf Bedacht zu nehmen.

Das andere Bild

An den Schluss dieser Ausführungen sei ein ausgewogeneres Bild von der Entstehung und Ausformung der schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt. Die Kulturlandschaft der Urschweiz und ihre Gesellschafts- und Wirtschaftsformen bildeten sich in einem Jahrhunderte dauernden Prozess, der in die Frühgeschichte zurückreicht und mit der Alemannisierung seit dem 7. Jahrhundert seine für das Hoch- und Spätmittelalter nachhaltigen Bahnen einschlug. Viele öffentliche Aufgaben wurden genossenschaftlich gemeistert, und die Täler und Kirchgenosssamen bildeten sich als Gemeinwesen heraus. Die Lage am See und am Pass über den Gotthard formte die Wirtschaft. Der Verkehr begann spätestens seit dem einsetzenden Spätmittelalter zu einem nicht unbedeutenden Wirtschaftsfaktor anzuwachsen. Die Landwirtschaft gewann mit Fleisch- und Milchprodukten marktorientierte Dimensionen, gegen das Mittelland hin wie auch nach Süden. Das Interesse des Deutschen Reiches am zentralalpinen Pass wurde mit den Staufern manifest und bildete seither eine Konstante, bei den Habsburgern, bei den Luxemburgern und den Wittelsbachern. Die Könige und Kaiser nahmen ihr Interesse am Pass auf verschiedenartige Weise wahr: Uri erhielt 1231 die Reichsunmittelbarkeit, Schwyz

[47] Staatsarchiv Schwyz, Urk. Nr. 63. QW I/2, Nr. 830, S. 423–424. Stettler, Königsbriefe (wie Anm. 1), S. 153*. Sablonier, Gründungszeit (wie Anm. 1), S. 220–221.

[48] Staatsarchiv Uri, Urk. Nr. 30. QW I/2, Nr. 875, S. 445–446. Zu Konrad von Moos, ambitionierter Handelsmann und Passpolitiker, siehe oben, Anm. 28.

1240. Ammänner walteten als königliche Beauftragte, sprachen Recht, zogen Reichssteuern ein. In unsicheren Zeiten bemühten sie sich talübergreifend um die Wahrung des Landfriedens. 1239/40 oder wenig später wurde auch das Hochtal Ursern als Vogtei näher ans Reich gebunden, eine Politik, welche die Staufer Herrscher auch in den Ambrosianischen Tälern verfolgten. Die 1309 erfolgte Zusammenfassung der gesamten Urschweiz in der Reichsvogtei Waldstätte könnte aus dieser Sicht als eine Reorganisation reichsrechtlicher Strukturen in diesem Raum gewertet werden. Als Pfleger des Reiches in diesem erweiterten Raum der neuen Vogtei erkor der Luxemburger König Heinrich VII. Graf Werner von Homberg. Der Homberger diente dem König 1310–1313 mitsamt seinem Gefolge auf dessen Italienfahrt zur Kaiserkrönung. Als Entschädigung verpfändete das Reichsoberhaupt seinem Amts- und Gefolgsmann den Reichszoll von Flüelen. Die Forschung nimmt an, dass Graf Werner als Sohn Elisabeths von Rapperswil in der gesamten Urschweiz ausgedehnte Rechte aus rapperswilerischem Erbe beanspruchte. Darin gründete der Interessenkonflikt mit dem Hause Habsburg, der sich 1314 mit der Doppelkönigswahl (Ludwig der Bayer von Wittelsbach und Friedrich der Schöne von Habsburg) noch vertiefte. Denn damals ergriffen massgebende Teile der Urschweiz Partei für Ludwig den Bayern. Der Grund hiefür war vielschichtig. Die Länder verfolgten eine klosterfeindliche Politik gegen Engelberg, Einsiedeln, In der Au bei Steinen, geistliche Institutionen, die grossteils unter dem Einfluss und dem Schirm des Adels, vornehmlich Habsburgs, standen. Von den lokalen Adeligen waren manche mit dem Hause Homberg und ihrem Netzwerk verbunden. Der ungehinderte, sichere Verkehr zu Wasser und zu Land, der für die Länder und für manche bedeutende Familien, u. a. die von Moos, von vitalem Interesse war, wurde von der Habsburger Partei, beispielsweise von Luzern, gestört. So kam es in den Jahren 1314 bis um 1318 zum offenen Konflikt mit der Schlacht am Morgarten am 15. November 1315 als Höhepunkt. In dieser gefahrvollen Lage schlossen die Täler sich noch 1315 zusammen, um gegen Habsburg abgesichert zu sein sowie die bestehende Ordnung und den Frieden in der gesamten Region sicherzustellen. Graf Werner von Homberg war wohl am Bund mitinteressiert, um seine Waldstätter Vogtei hinüberzuretten in die Herrschaft von König Ludwig dem Bayer. Er und der Kreis seiner adeligen Gefolgsleute bildeten eine Art Klammer der jungen Eidgenossenschaft. Die Waffentat am Morgarten, der Sieg von einfachem Fussvolk über ein Ritterheer, war etwas Unerhörtes und hatte werbende Wirkung. Die Urschweiz wurde seither nicht mehr allein als Marktteilnehmerin im regionalen Güteraustausch, sondern von den Nachbarn, von Luzern, Zürich und Bern beispiels-

weise, auch als militärischer und politischer Faktor wahrgenommen. Da sich die Präsenz des Reiches im Raume zunehmend verminderte, die Spuren der Reichsvogtei der Waldstätte verlieren sich bereits nach 1334, was sich beispielhaft nach 1360 in der entschlossenen Übernahme des Flüeler Reichszolles durch das Land Uri manifestierte, gewannen die Talgemeinden an Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Die Übertragung der Blutgerichtsbarkeit durch das Reichsoberhaupt an die einzelnen Orte im Spätmittelalter war nur das formelle Plazet zu schon lange bestehenden Verhältnissen. Überall konnten sich die Landsgemeindeverfassungen entwickeln. In deren Mitte standen die Landsgemeinde als oberste Gewalt, der Landammann als Richter des Landes, der Rat und die Gerichte. Sie waren spätestens in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts in allen Urschweizer Länderorten vollständig ausgebildet. Gleichzeitig verschwanden adelige und ministerialadelige Geschlechter aus den Ämtern. An ihrer Stelle fanden sich seither ausschliesslich Familien der nichtadeligen Führungsschicht, wie dies in Schwyz schon stets und in Uri mindestens im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts zeitweilig der Fall gewesen war. Nicht unbedeutend für die Vertiefung und Ausformung öffentlicher Meinungsbildungs- und Entscheidungsformen war zudem, dass die fortschreitende genossenschaftliche Aufgabenbewältigung im dörflichen und pfarreilichen Bereich autonome, direktdemokratische Selbstverwaltungen wachsen, neu entstehen und sich ausbilden liess, ein Prozess, der von 1350 bis 1450 wegen der Ablösung adeliger und klösterlicher Grundherrschaften einen Höhepunkt erlebte.

Abschliessend sei das Verhältnis zwischen Länderorten und Städten und ihr je eigenes Gewicht in der Alten Eidgenossenschaft kurz angetönt. Der durch die Bündnisse entstehende Staatenbund war seinem Wesen nach föderalistisch. Die Interessen wurden durch den oft mühsamen Tagsatzungsprozess ausgeglichen und erdauerte Lösungen in gemeineidgenössischen Verkommnissen kodifiziert. Die Eidgenossenschaft war eine Symbiose sich ergänzender Lebensgemeinschaften. Die Länder waren mit ihrer schon früh relativ unkonventionellen, marktorientierten Vieh- und Milchwirtschaft ein wichtiger Handelspartner der Städte und Klöster im schweizerischen Mittelland wie im Gebiete der Lombardei. Die Städte als wichtigste Abnehmer organisierten die Märkte, waren führend in Gewerbe und Handel und leisteten zusammen mit den kirchlichen Mittelpunkten Grosses im kulturellen Bereich. Durch die Reformation wurden die katholischen Orte der Innerschweiz eine Schicksalsgemeinschaft konfessionell geprägter Art. Im Kappeler Landfrieden von 1531 vermochten sie sich in der Eidgenossenschaft eine dominante Rolle zu sichern. Vielleicht war dies auch die Folge der immer noch starken

bevölkerungsmässigen und wirtschaftlichen Stellung der Länderorte des Alpen- und Voralpenraums. Mit entscheidend dürfte die militärische Kraft der Bauernkrieger gewesen sein, bei denen die alte Taktik des Gewalthaufens noch weitgehend ungebrochen war. Nach Villmergen 1712, bei welchem Krieg sich das Schlachtenglück dem Heer der reformierten Städte zugewandt hatte, wechselten die politischen Kräfteverhältnisse. Nun hatten die Städteorte die Oberhand. Bei dieser Wende mochten wiederum – nebst den bei Waffengängen meist mitwirkenden Zufälligkeiten – reale Faktoren den Ausschlag gegeben haben. Die gewachsene Bevölkerung des Mittellandes, die erstarkte Leistungsfähigkeit seiner Landwirtschaft und die gestiegene wirtschaftliche Bedeutung der Städte mit den Ansätzen einer Protoindustrialisierung erlaubten eine gegenüber den finanzschwachen Länderorten überlegenere militärische Rüstung und Ausbildung. Die Verfassungswende von 1712 wird aus diesen Voraussetzungen heraus deutbar.